

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. Juni 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
[www.kvb.de / Praxisinformationen](http://www.kvb.de/Praxisinformationen)

- **Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie
(Stand: 07. Februar 2009):
Brillengläser zur Verbesserung der Sehschärfe**



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Hinweis

Bei den hier aufgeführten Ausführungen handelt es sich um die wichtigsten Änderungen in der [Hilfsmittel-Richtlinie](#). Die bisherigen Einschränkungen gelten aber weiter.

Sind Brillengläser zur Fern- und Nahkorrektur erforderlich, können wahlweise auch Mehrstärkengläser (Bifokal-/Trifokal-/Multifokalgläser) verordnet werden, ggf. mit Planglasanteil für einen Korrekturbereich, sofern die Notwendigkeit zum ständigen Tragen von Brillengläsern eine solche Ausstattung erforderlich macht. Eine zusätzliche Verordnung von Einstärkengläsern für den Zwischenbereich ist hierbei nicht möglich. Für Kinder mit Pseudophakie oder Aphakie können bifokale Gläser mit extra großem Nahteil verordnet werden.

Lichtschutzgläser

Lichtschutzgläser, d. h. Gläser mit einer Transmission $\leq 75\%$, die bei

- krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen,
- Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- Ciliarneuralgie,

verordnet wurden, waren und sind sehschärfeunabhängig verordnungsfähig. Sie wurden nun allerdings den **Therapeutischen Sehhilfen** zugeordnet.

Gläser ab + 10,0 dpt die wegen der Vergrößerung der Eintrittspupille rezeptiert wurden, sind nicht mehr verordnungsfähig, weil es sich um einen rein optisch bedingten Effekt handelt.

Kunststoffgläser

Verordnungsfähig sind **hochbrechende Kunststoffgläser** mit einem Brechungsindex $n \geq 1,6$ und $\leq 1,67$ bei Myopie/Hyperopie ≥ 10 dpt im stärksten Hauptschnitt. Bei Mehrstärkengläsern ist der Fernteil maßgeblich.

Kunststoffbrillengläser – auch mit niedrigeren Brechkraftwerten – sind nun auch für Kinder nach dem Vorschulalter, nämlich bis zum 14. Geburtstag, verordnungsfähig. Unabhängig von der Gläserstärke!

Hochbrechende mineralische Brillengläser

Verordnungsfähig sind hochbrechende mineralische Brillengläser mit Brechungsindex $n \geq 1,6$ und $\leq 1,7$ bei Myopie/Hyperopie ≥ 10 dpt im stärksten Hauptschnitt. Bei Mehrstärkengläsern ist der Fernteil maßgeblich

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***
*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen